



Schutzkonzept

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. MICHAEL WÄCHTER DES ZABERGÄUS

Katholische Kirchengemeinde

St. Michael, Wächter des Zabergäus

Sattelmayerstr. 3

74336 Brackenheim

www.kath-kirche-zabergaeu.de

beschlossen durch den KGR am 19.09.2017

ergänzt im Nov. 2019 um diözesane Schulungsordnung

angepasst im März 2023 an das diözesane Musterschutzkonzept

erneuter Beschluss durch den KGR am 22.03.2023

Vorwort

In unserer Kirchengemeinde St. Michael Wächter des Zabergäus gibt es mit dem Beschluss des KGRs vom 19.09.2017 ein institutionelles Schutzkonzept zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung und somit zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt.

Unsere Kirchengemeinde möchte damit für Kinder und Jugendliche, aber auch für alle schutzbedürftigen Personen, einen Ort schaffen, an dem sie vor grenzverletzendem Verhalten und (sexualisierter) Gewalt geschützt sind und an dem sie auf Menschen treffen, die aufmerksam und kompetent sind im Falle von Grenzverletzungen. Dies gelingt, wenn wir uns alle, die Ihre Zeit, Ideen und Ihr Engagement in die Arbeit der Kirchengemeinde investieren, verantwortlich fühlen.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z.B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Das institutionelle Schutzkonzept zur Prävention will Haupt- und Ehrenamtliche nicht unter einen Generalverdacht stellen. Es geht nicht zuerst davon aus, dass sie Verursacher:innen von Kindeswohlgefährdung sind, aber davon, dass sie Zeugen:innen werden können.

Durch das Schutzkonzept wird die Kirchengemeinde eine Institution, die Kompetenzraum ist. Ein Kompetenzraum, in dem die persönlichen Fähigkeiten vorhanden sind, Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die bereits Opfer geworden sind zu helfen. Zudem wird die Kirchengemeinde eine Institution, die Schutzraum ist. Ein Schutzraum, in dem Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene geschützt sind und nicht zu Opfern werden.

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Betroffenen massiv beeinträchtigen.

Dies können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Bausteine des Schutzkonzeptes sind daher

- allem voran unsere regelmäßigen Schulungsangebote zur Prävention,
- die schriftliche Solidarisierung mit dem Verhaltenskodex unserer Kirchengemeinde,
- die notwendige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung,
- vorhandene Beratungs- und Beschwerdewege,
- Maßnahmen zur Intervention und Aufarbeitung.

Mit dem Schutzkonzept setzen wir für die Kirchengemeinde, das mit dem 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, sowie die Bischöflichen Gesetze von 2011, 2015, 2019 erlassen durch unseren Bischof Dr. Gebhard Fürst, um.

An der Erarbeitung waren die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

Pfarrer, Gewählte Vorsitzende, Pastoralreferentin, Kirchenpflegerin, Kirchengemeinderat

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren
2. Personalauswahl und -fortbildung
 - 2.1. Geltungsbereich für ehrenamtlich Tätige
 - 2.2. Geltungsbereich für hauptberuflich Tätige
3. Wahrnehmung schärfen
 - 3.1. Präventionsschulungen
4. Haltung zeigen
 - 4.1. Der Verhaltenskodex
5. Transparenz schaffen
 - 5.1. Das Erweiterte Führungszeugnis
 - 5.1.1. Vorlagepflicht
 - 5.1.2. Beantragung
 - 5.1.3. Einsichtnahme
 - 5.1.4. Dokumentation
 - 5.1.5. Eintragungen im Führungszeugnis
 - 5.1.6. Spontanes ehrenamtliches Engagement
 - 5.1.7. Eintragungen im eFZ
 - 5.1.8. Verweigerung der Einsichtnahme
 - 5.2. Die Selbstauskunftserklärung
6. Handeln können
 - 6.1. Beratungs- und Beschwerdewege
 - 6.2. Ansprechpersonen
 - 6.3. Verfahrenswege
7. Schutzkonzept in Kooperation
 - 7.1. Rechtlich selbstständige Verbände
 - 7.2. Zusammenarbeit im Sozialraum
 - 7.3. Fremdfirmen und Vermietungen
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Qualitätsmanagement
 - 9.1. Regelmäßige Thematisierung
 - 9.2. Regelmäßige Aktualisierung der Daten
 - 9.3. Zuständigkeit für Prävention
 - 9.4. Haushaltsmittel
 - 9.5. Regelmäßige Weiterentwicklung

1. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt können sich überall ereignen, wo sich Menschen treffen. Die Mehrzahl an Betroffenen sind Kinder. Deshalb nimmt das institutionelle Schutzkonzept in besonderem Maße die Bereiche der Kirchengemeinde in den Blick, in denen Kinder- und Jugendliche, sowie schutzbedürftige Erwachsene ihr zum Schutz anvertraut sind.

So gibt es in unserer Kirchengemeinde in folgenden Gruppen, und bei folgenden Ereignissen Kontakte zwischen Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen:

- Mitarbeitende in einem Kinder-/Familien und Jugendgottesdienstteam
- Ministrant:innen
- Ehrenamtliche Mesner:in
- Gruppenleitungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Begleitungen und Verantwortliche bei der Sternsingeraktion oder sonstigen Jugendaktionen
- Leitungen und Verantwortliche bei Freizeiten und Erholungsmaßnahmen
- Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen
- ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erstkommunion
- ehrenamtliche Mitarbeit bei der Firmung
- Leitende ehrenamtliche Mitarbeit bei Kommunionen- und Firmvorbereitung
- Mitarbeit/Honorarkraft/Betreuung bei Veranstaltungen (z.B. Adventswochenende, Skifreizeit, Familienfreizeiten, Trauergruppe für Kinder, Treffs für Alleinerziehende, Vater/Kind- Wochenende, Großeltern/Enkel-Treffen, Jahreswechsel für Familien, Jugendfestival...)
- Ehrenamtliche Elternhilfe im Kindergarten
- Mitarbeit bei Aktionen und Projekten wie z. B. Fasnet, 72-Stunden-Aktion, Disko etc.
- Mitarbeit in der Trauerpastoral
- Mitarbeit in der Hospizarbeit
- Mitarbeit in der Flüchtlingsarbeit
- ehrenamtliche Mitarbeit bei der Taufe
- Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit bei der Katechese (Erwachsenenkatechese, Glaubenskurse, Ehevorbereitung)
- Mitarbeit bei Besuchsdiensten (Krankenhaus ausgenommen Kinderstation, bei Alten und Kranken Menschen) bzw. Caritaskonferenzen

- Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Neuzugezogene, Jubilare...)

Außerdem ist die Kirchengemeinde St. Michael Trägerin der KiTa St. Maria in Stockheim. Die KiTa hat ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Dieses wurde dem Kirchengemeinderat am xx.xx.xxxx.¹ vorgelegt.

Um dem institutionellen und persönlichem Schutzauftrag nachzukommen ist es nötig verschiedene Risikofaktoren in den einzelnen Feldern zu minimieren, die Grenzüberschreitungen ermöglichen und begünstigen.

Die bereits aufgeführten Angebote wurden und werden regelmäßig bei ihrer Vorbereitung/Reflexion, sowie auf den Präventionsschulungen von den beteiligten Mitarbeitenden sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin bedacht.

Folgende Fragestellungen werden bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation
- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten
- Fragen zur Konfliktkultur
- Fragen zu Regelungen und deren Einhaltung, sowie Gültigkeit
- Fragen zu Reflexions- und Beschwerdemöglichkeiten
- Fragen zu vorherrschenden Geschlechterklischees
- Fragen zu persönlichen Kompetenzen und Grenzen

Für identifizierte Risikobereiche haben wir folgende Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

- Reflexion und Bewusstmachung von Risikofaktoren
- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes und Klärung der Regeln
- Information über Kinderrechte und Schutzkonzept
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen und Beschwerdewegen

¹ Datum wird ergänzt, sobald Konzept erstellt ist.

2. Personalauswahl und -fortbildung

Prävention geht uns alle an! Daher ist es uns wichtig, alle hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen für eine Kultur der Achtsamkeit zu gewinnen und zur Schutz- und Präventionsarbeit zu befähigen.

Besonders gefordert sind aber die Verantwortungsträger:innen, denen Kinder und Jugendliche zum Schutz anvertraut sind.

2.1. Geltungsbereich für ehrenamtlich Tätige

Inwieweit sich das Schutzkonzept auf die einzelnen Ehrenamtlichen auswirkt, hängt von folgenden Kriterien ab:

- Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen
- Höhe des Macht-/Autoritätsverhältnisses
- Altersunterschied der tätigen Person und den Kindern und Jugendlichen
- besondere Abhängigkeitsverhältnisse
- Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit
- Ort
- Grad der Intimität
- Dauer des Kontaktes

Für ehrenamtlich Tätige gilt entsprechend dieser Kriterien mit dem Beschluss des Kirchengemeinderats folgendes:

1. Für die Tätigkeit

...als Kirchengemeinderatsmitglied/ auch in deren Ausschüssen/ Leitungs- und Vertretungsaufgaben auf Dekanats- oder Diözesanebene (ausgenommen Jugend- und Familienpastoralausschuss)

...als Leitung von Verbänden

...als Kommunionhelfer:in

...als Lektor:in

...als Leiter:in einer Wortgottesdienstfeier

...als Leiter:in eines Chors oder Leiter:in einer Band/ Instrumentalgruppe

...als Taufkatechet:in

...als Mitarbeiter:in bei der Katechese (Erwachsenenkatechese, Glaubenskurse, Ehevorbereitung)

...als Mitarbeiter:in bei Besuchsdiensten

...als Mitarbeiter:in in der Ökumene
...als Mitarbeiter:in bei Gemeindefesten und -basaren
...als Mitarbeiter:in bei handwerklichen Aufgaben und Bauarbeiten
sieht das Präventions- und Schutzkonzept den Besuch einer Schulung und die Abgabe des Verhaltenskodex vor.

2. Für die Tätigkeit

...als Mitarbeiter:in bei Aktionen und Projekten wie z. B. Fasnet, 72-Stunden-Aktion, Disko etc.

...als Mitarbeiter:in in der Trauerpastoral

...als Mitarbeiter:in in der Hospizarbeit

...im Freundeskreis Asyl

...als Mitarbeiter:in in der Flüchtlingsarbeit

sieht das Präventions- und Schutzkonzept den Besuch einer Schulung, die Abgabe des Verhaltenskodex und die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis und Abgabe einer Selbstauskunftserklärung nach individueller Absprache vor.

3. Für die Tätigkeit

...im Kinder-/Familien- oder Jugendgottesdienstteam

...als Oberministrant:in

...als Gruppenleitung in der Kinder-/Jugendarbeit

...als Begleitung der Sternsinger

...als Betreuung bei Freizeiten und Veranstaltungen für Kinder/Jugendliche

...als Mitarbeiter:in im offenen Treff

...als Leitung von Krabbelgruppen

...als Firmkatechet:in

...als Begleitung der Erstkommunionvorbereitung

...als Mesner:in

...als Elternhilfe im Kindergarten

sieht das Präventions- und Schutzkonzept den Besuch einer Schulung, die Abgabe des Verhaltenskodex, die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis und die Abgabe der Selbstauskunftserklärung vor.

Vorgehen & Zuständigkeiten

- *Im Pfarrbüro wird eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.*
- *Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.*
- *Diese Liste der Personen wird vom Pfarrbüro mindestens einmal jährlich, vor der Veranstaltung einer Schulung, aktualisiert.*

2.2. Geltungsbereich für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Für hauptberuflich Tätige sieht das Präventions- und Schutzkonzept grundsätzlich

- den Besuch einer Schulung, (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- die Abgabe des Verhaltenskodex, (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
- die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis, (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
- die Abgabe der Selbstauskunftserklärung vor. (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)

Vorgehen & Zuständigkeiten

- *Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.*
- *Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer:ines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.*
- *Die Stelle, die jeweils die Personalakte führt (KVZ), sorgt für die Vollständigkeit der abgegebenen Dokumente.*

- *Zuständig für die Beschäftigten in der Kirchengemeinde:*

Aktenführend:

- *Kirchliches Verwaltungszentrum Heilbronn
Christian Morgalla/Brigitte Back-Mayer*

Dienstvorgesetzt sind:

- *Kirchenpflege (Dienstvorgesetzte Reinigung/Mesnerdienst):
Anette Schuster*
- *Kindergartenbeauftragte Verwaltung (Dienstvorgesetzte KiTa):
Martina Lechleitner*
- *Pfarrer (Dienstvorgesetzter Sekretariate/Kirchenpflege/Freiwilligendienst):
Oliver Westerhold*

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden:

- *Bischöfliches Ordinariat in Rottenburg*
- *Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind eine gemeinsame Aufgabe und daher Themen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der MAV.*

3. Wahrnehmung schärfen

3.1. Präventionsschulungen

Die Präventionsschulungen der Kirchengemeinde dienen als Informationsveranstaltungen zum Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Als Kirchengemeinde wollen wir keinen Raum für Grenzüberschreitungen lassen. Dazu ist es notwendig sich mit dem eigenen präventiven Auftrag auseinanderzusetzen, die eigene Wahrnehmung zu schärfen um Gefahrenpotenziale zu erkennen, diesen entgegenzuwirken und im Notfall handlungsfähig zu sein.

Mit dem Inkrafttreten der am 4.11.2019 erlassenen diözesanen Ordnung für Präventionsschulungen, gilt folgend für die Schulungen der Kirchengemeinde:

- 5 Jahre nach dem Besuch der ersten Schulung werden alle ehrenamtlich Mitarbeitenden zu einer Vertiefungsschulung eingeladen.
- Für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist die Schulung im Format A1 (1,5h) verpflichtend. Diese darf von Mitarbeitenden, die eine A3-Schulung besucht haben, veranstaltet werden.
- Ehrenamtlich Mitarbeitende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und intensiv mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sollen an einer Fortbildung im Format A2 (3h) teilnehmen,
- Auf allen Schulungen ist eine Teilnahmeliste zu führen und eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.
- Für die Organisation und Durchführung von Schulungen für Ehrenamtliche, ist die Kirchengemeinde zuständig.
- Für hauptberuflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde muss die Dekanatsgeschäftsstelle Schulungen veranstalten. (Vgl. Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2019, Nr. 12, 07.11.2019; S.467)

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

So organisieren wir die notwendigen Basis-Fortbildungen:

Die Kirchengemeinde veranstaltet für alle ihre Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr regelmäßig Präventionsschulungen.

Präventionsschulungen für den Jugendausschuss, den Familienpastoralausschuss, die Mitarbeitenden der Sternsingeraktion und der Krippenspiele werden separat, je nach Bedarf, angeboten. Erstkommunion- und Firmbegleitungen erhalten im Rahmen der jeweiligen Vorbereitung eine Schulung.

Bei Bedarf kann auf andere Angebote z.B. des Dekanats verwiesen werden.

Vorgehen & Zuständigkeit

- *Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit zu einer Präventionsschulung eingeladen. Dort erhalten sie alle weiteren Materialien und Dokumente des Schutzkonzeptes.*
- *Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der:die jeweilige Dienstvorgesetzte (Pfarrer/Kirchenpflege/KPV) dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre:seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.*
- *Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch die von ihm beauftragte Dienststelle (KVZ).*
- *Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist das Pastoralteam gemeinsam mit der Kirchenpflege dafür verantwortlich.*
- *Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der o.g. Auflistung (S. 8ff.) festgehalten.*
- *Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:*
 - *Beschäftigte Mitarbeitende: beim KVZ*
 - *Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der Kirchenpflegerin*
 - *Pastorale Mitarbeitende: beim BO*

3.2. Inhalte der Präventionsschulung

Folgende Inhalte sieht das institutionelle Schutzkonzept für die Präventionsschulungen vor:

- Rechtliche Grundlagen
- Wahrnehmung schärfen
Sensibilisierung für eine Kultur der Achtsamkeit anhand von möglichen Fallbeispielen in einer Kirchengemeinde
- Formen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt
Anzeichen von Kindeswohlgefährdung erkennen
- Haltung zeigen als präventive Maßnahme
Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex der Kirchengemeinde
- Handeln können
Handlungsmöglichkeiten bei einer Vermutung oder einem Vorfall (sexualisierter) Gewalt
Ansprechpersonen und Beschwerde-/Verfahrenswege im Verdachtsfall
- Transparenz schaffen
Informationen zu Sexualstraftäter:innen und zum erweiterten Führungszeugnis sowie zur Selbstauskunftserklärung

Inhalte, Ziele und Umfang der Schulung entsprechen der Basis-Fortbildung A1 der diözesanen Präventionsordnung.

Die Inhalte können in ihrer Intensität und Methodik an die jeweilige Zielgruppe (z.B. Jugendausschuss, Erstkommunionbegleitung) angepasst werden.

4. Haltung zeigen

4.1. Der Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde beschreibt wichtige Handlungsrichtlinien, die zu einer Kultur der Achtsamkeit beitragen. Nach diesen Richtlinien wollen wir als Kirchengemeinde unser Verhalten ausrichten.

Im Verhaltenskodex sind vor allem Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt.

Der Verhaltenskodex entspricht dem verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart und wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderates in Kraft gesetzt, 19.09.2017. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen.

5. Transparenz schaffen

5.1. Das Erweiterte Führungszeugnis

Zum 01. Januar 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Hierbei wurde unter anderem der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit erweitert: § 72a SGB VIII beschreibt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Ein Träger der freien Jugendhilfe (also Kirchengemeinden) darf nur Personen beschäftigen (sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich), die dazu persönlich geeignet sind.

Einschlägig vorbestrafte Personen meinen Personen, die gegen Paragraphen des Strafgesetzbuches, die sich auf Sexualdelikte beziehen, verstoßen haben. Ob eine Person wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wurde, kann man dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis entnehmen.

Im Unterschied zum regulären Führungszeugnis wird das erweiterte nur für die Ausübung jener Tätigkeiten verlangt, die unter den § 72 bzw. §72a des SGB VIII fallen. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht bereits verurteilt sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Als Kirchengemeinde sind wir der Ansicht, dass das erweiterte Führungszeugnis als alleiniges Instrument nicht ausreichend ist, um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Dennoch unterliegt die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Diözese den gesetzlichen Regelungen und muss den einschlägigen Vorschriften und Vereinbarungen entsprechen.

5.1.1. Vorlagepflicht

Um den unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, hängt die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit den Kindern und Jugendlichen ab.

Die Umsetzung der Vorlagepflicht erfolgt indem die Kirchengemeinde die betroffenen Personen von der Pflicht zur Vorlage mit einem Anschreiben informiert.

5.1.2. Beantragung

Das erweiterte Führungszeugnis kann bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Der Antrag der Kirchengemeinde muss bei der Meldebehörde vorgelegt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem:der Antragstellenden direkt zugestellt.

Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr befreit.

Minderjährige sind nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen.

Vorgehen & Zuständigkeit

- *Die Kirchenpflegerin stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie:er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.*
- *Mit dieser Bescheinigung beantragt die:der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.*
- *Die:der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.*

5.1.3. Einsichtnahme

Für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist Kirchenpflegerin Frau Schuster zuständig. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der Daten in einer Liste erfolgt nur und ausschließlich durch sie und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte geschützt. Dokumentiert wird nach den Bestimmungen des Datenschutzes: der Name der:des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.

Frau Schuster wurde am 19.09.2017 durch den Kirchengemeinderat dazu beauftragt. Die Beauftragung wurde erneuert am 22.03.2023 und Frau Schuster wurde mittels anhängender Erklärung zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und gilt fünf Jahre. Es werden nur erweiterte Führungszeugnisse anerkannt, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegt.

5.1.4. Dokumentation

Die erhobenen Daten werden nur gespeichert, verändert oder genutzt, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Sie werden unverzüglich gelöscht, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit durch den Vorlagepflichtigen wahrgenommen wird.

Nach Einsichtnahme erhält die:der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück oder es wird vernichtet.

Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die:den Ehrenamtliche:n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.

5.1.5. Eintragungen im Führungszeugnis

Enthält das Führungszeugnis im Hinblick auf die genannten Straftaten Eintragungen, so darf der Mitarbeitende keine Tätigkeit in der Kirchengemeinde ausüben.

5.1.6. Spontanes ehrenamtliches Engagement

Bei „spontanem“ Engagement wird es aus Zeitgründen in der Regel nicht möglich sein, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dann wird im Vorfeld der Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung eingeholt.

5.1.7. Bei der Einsicht in ein erw. Führungszeugnis mit entsprechender Eintragung

- Die Kirchenpflegerin trägt Faktum in Liste
- Beratung mit dem Dekanatsteam bezügl. strafrechtlicher Relevanz
- Weitergabe des Faktums an den Pfarrer
- Ausschluss der Person aus der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde

5.1.8. Bei der Verweigerung zur Einsicht in ein erw. Führungszeugnis/zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung:

- erneute Nachfrage nach 4 Wochen
- persönliches Gespräch mit dem Pfarrer und der Kirchenpflegerin
- Ausschluss der Person aus der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde

5.2. Die Selbstauskunftserklärung

Mit dem Amtsblatt Nr. 15 am 10.11.2015 wurden die neuen Regelungen zum Thema Prävention sexueller Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

Hierin wird zusätzlich zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen auch die Abgabe einer ergänzenden Selbstauskunftserklärung geregelt. Damit wird die Zeit zwischen der gesetzlich vorgesehenen Vorlagepflicht von 5 Jahren ein Stück weit abgesichert.

Vorgehen & Zuständigkeit

- *Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden von der Kirchenpflegerin je Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend den Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste abgelegt.*
- *In der Dokumentationsliste wird auch das Datum der Unterschrift von Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und das Schulungsdatum vermerkt. Die Dokumentationsliste wird fortlaufend geführt. Daten bleiben (für Aufarbeitungsfälle) auch nach dem Beenden der ehrenamtlichen Tätigkeit bestehen.*

6. Handeln können

6.1. Beratungs- und Beschwerdewege

Trotz guter und umfangreicher Präventionsmaßnahmen und Schutzkonzepte lässt sich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt kommt.

Es gibt Grenzverletzungen, die strafrechtlich nicht belangt werden können. Dennoch dürfen solche Übergriffe nicht toleriert werden (z.B. abschätzige oder anzügliche Bemerkungen, Tolerieren von aggressivem Verhalten).

Werden solche Grenzverletzungen erlebt, ist es sinnvoll sich darüber beraten und/oder beschweren zu können. Grundsätzlich sind die jeweiligen (Gruppen-)Leitungen ansprechbar für Beschwerden und Rat.

Besonders aber im Verdachts- und Notfall von Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, nicht alleine zu agieren, sondern sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Alle Mitarbeitenden sind über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Die Adressen möglicher Ansprechpersonen sind auf der Homepage veröffentlicht.

6.2. Ansprechpersonen im Beschwerde- und Verdachtsfall

Hauptberufliche Ansprechperson der Kirchengemeinde St. Michael:

Gemeindereferentin Laura Sünder

Telefon: 07135 9307282

Mail: Laura.Suender@drs.de

Vom Kirchengemeinderat berufene ehrenamtliche Ansprechperson:

Antje Thämert

Telefon: 0173 2869296

Mail: antje.thaemert@gmail.com

„Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Bischöflichen Jugendamt:

Telefon: 07153 3001133

Mobil: 0151 53781414

Mail: kinderschutz@bdkj.info

Psychologische Familien- und Lebensberatung Heilbronn

Bahnhofstr.13

74072 Heilbronn

Telefon: 07131 89809300

Landratsamt Heilbronn

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Telefon: 0 71 31 / 994 338 Telefax: 0 71 31 / 994 1040

E-Mail: jumaex@landratsamt-heilbronn.de

www.jumaex.de

6.3. Verfahrenswege

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, ein:e Jugendliche:r oder schutz- oder hilfebedürftige:r Erwachsene:r akut bedroht sein, ist zuallererst deren:dessen Schutz zu gewährleisten.

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung in Anspruch zu nehmen.

6.3.1. Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden

- 1.) Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe begangen haben, muss unverzüglich das Präventionsteam (Pfarrer, gew. Vorsitzende, Präventionszuständige, Kirchenpflegerin) informiert werden.
- 2.) Das Präventionsteam ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort.
- 3.) Im Verdachtsfall verfährt das Präventionsteam nach ihrem Krisenleitplan.
- 4.) Wenn sich der Verdacht begründet, dass ein:e haupt- oder ehrenamtliche:r kirchliche:r Mitarbeiter:in sexuellen Missbrauch begangen haben könnte, ist die diözesane „Kommission sexueller Missbrauch“ zu informieren: <http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/kommission-sexueller-missbrauch.html>
- 5.) Auch Vorfällen und/oder Vermutungen, die in der Vergangenheit liegen, wird nachgegangen. Wir teilen dieses unser Wissen der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit und stimmen uns mit ihr über das weitere Vorgehen und ggfs. notwendige weitere Untersuchungen ab. Wir stehen besonders den unmittelbar Betroffenen und ihren Angehörigen zum Gespräch zur Verfügung und unterstützen sie auf Wunsch durch Hinweise auf weitere Hilfen.
- 6.) Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind und nach Krisenleitplan bearbeitet wurden, werden in angemessenem zeitlichem Abstand

analysiert sowie reflektiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

Grundsätzlich gilt im Verdachtsfall zudem:

- Die Kommission Sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart) kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.
- Die Kommission Sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf. Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission Sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist der Dekan des Dekanats Heilbronn-Neckarsulm für die Kommunikation mit der Diözese und die Interventionsmaßnahmen verantwortlich.
- Eigens geschulte Berater:innen, die von der Diözese vermittelt werden, können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Betroffener Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Betroffene und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
- Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

6.3.2. Verdacht auf sexualisierte Gewalt zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Das Präventionsteam wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert und unterstützt gegebenenfalls.

6.3.3. Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden. Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

7. Schutzkonzept in der Kooperation

7.1. Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

z.B. mit der DPSPG

7.2. Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

7.3. Fremdfirmen und Vermietungen

Werden für Veranstaltungen mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen Vereinbarungen von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen geschlossen oder nutzen solche externen Personen oder Firmen kirchliche Räume für derartige Veranstaltungen, sind sie verpflichtet zu bestätigen ein adäquates Schutzkonzept vorzuhalten & anzuwenden, oder unsere Regelungen gelten entsprechend.

Vorgehen & Zuständigkeit

- *Über die Vertragsdokumente zur Vermietung der Räume lässt sich die Kirchengemeinde bestätigen, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und umgesetzt wird.*

8. Öffentlichkeitsarbeit

Das institutionelle Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie die Beratungs- und Beschwerdewege sind in der Kirchengemeinde bekannt.

- Das Schutzkonzept inklusive Verhaltenskodex Beschwerdewege sind auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich.
- Allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden händigen wir auf der Schulung unsere Präventionsbroschüre aus.
- Alle Kinder und Jugendlichen erhalten durch unserer Präventionsbroschüre Informationen zum Thema Prävention.

9. Qualitätsmanagement

9.1. Regelmäßige Thematisierung

Das Präventionsteam kümmert sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen ins Bewusstsein der Kirchengemeinde und ihren Gremien gelangen. Auch in den liturgischen Vollzügen der Kirchengemeinde sollen diese Themen einen Platz haben.

9.2. Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Die präventionszuständige Person überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und -stellen.

9.3. Zuständigkeit für Prävention

Folgende Personen sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde und für den Kontakt zur Präventionskoordination im Dekanat:

Claudia Weiler, Pastoralreferentin

9.4. Haushaltsmittel

Im Haushaltsplan der Kirchengemeinde werden Mittel für Präventionsmaßnahmen eingeplant.

9.5. Regelmäßige Weiterentwicklung

Die für Prävention zuständige Person des Pastoralteams achtet darauf, dass das Schutzkonzept regelmäßig überprüft wird und Neuerungen eingearbeitet werden. Wesentliche inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.